

# BETReV

Neues vom Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.



## LIEBE LESERINNEN UND LESEN!

Stellen Sie sich auch oft Fragen wie: Weshalb führe ich diese Betreuung? Warum ist das manchmal so kompliziert? Ich stoße an meine Grenzen, wer kann mir helfen?

Der Betreute würde ohne Ihr Engagement nicht in der Lage sein, seine Angelegenheiten zufriedenstellend zu regeln. Denken Sie daher auch in schwierigen Zeiten daran, wie sehr die Betreuten auf Sie angewiesen sind.

Wir als Betreuungsverein unterstützen Ihre wertvolle Arbeit jederzeit gerne. In dieser Ausgabe der BetreV sind wieder viele Beiträge über Themen, welche Ihnen vielleicht bei der Ausübung Ihres Ehrenamtes begegnen und Sie beschäftigen. Wir möchten damit zu Ihrer sinnvollen Arbeit unsere Unterstützung leisten. Wir beraten Sie gerne in unseren Betreuungsstellen und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit.

Silke Hausmann,  
Redaktion



Betreuungsverein  
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

## INHALT

### WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.	2
--	---

### AKTUELLES

Vorsorge in den Fokus gerückt	3
-------------------------------	---

Psychische Erkrankungen	7
-------------------------	---

Noch ein Abschied	14
-------------------	----

Vorteile des regelmäßigen Erfahrungsaustauschs	15
--	----

### RECHT

Merkzeichen aG im Schwerbehindertenausweis	4
--	---

Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus	6
--	---

Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern	8
---	---

Arbeitshilfen	9
---------------	---

Versicherungen bei der Betreuungsführung	10
--	----

Warum digitaler Nachlass wichtig ist	11
--------------------------------------	----

Erwerbsminderungsrente	12
------------------------	----

### TERMIN

3
---

### TIPPS

7
---

### STANDORTE

16
----

## ZWEIMAL JÄHRLICH

Mit unserer Vereinszeitschrift möchten wir Sie über Neuigkeiten, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung und über Aktuelles rund um die Themen Betreuung und Vorsorgende Verfügungen informieren. Gerne greifen wir auch Ihre Anregungen und Themenwünsche auf.

Sie erreichen unsre Redaktion per E-Mail unter [info@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:info@lebenshilfe-betreuungsverein.de) oder sprechen Sie unsere Mitarbeiter:innen in den Betreuungsstellen an.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

# Was wir tun

Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten.

Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen

Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen.

Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.

Wir bieten in jeder Betreuungsstelle  
für ehrenamtlich tätige Betreuer\*innen ...

Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade  
erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir  
Ihnen von Anfang an zur Seite.

Wir informieren und beraten ...

zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung  
zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer  
solchen Vollmacht.

[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de)



**Betreuungsverein**  
Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Alle Betreuungsstellen  
im Überblick



## Wir suchen rechtliche Betreuer:innen (w/m/d) für unsere Betreuungsstellen

Stellenausschreibung

### Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

### Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

**Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:**

[bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de](mailto:bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de)



Wie stehts um die Vorsorge? Auftakt zur Woche der Gesundheit

## Vorsorge in den Fokus gerückt

Bereits zum 12. Mal startete am 6. Oktober 2025 die Woche der Gesundheit des Landkreises Oberspreewald-Lausitz mit vielen Angeboten rund um das Gesundbleiben, Prävention und Pflege.

Bei der Auftaktveranstaltung am Montag mit Messeständen, Fachvorträgen und Mitmachaktivitäten war auch die Betreuungsstelle Senftenberg dabei.

Mit der Idee des Teams der Betreuungsstelle Forst im Gepäck wurde der Informationsstand des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e.V. um eine Umfrage zur Vorsorge ergänzt.

Die Besuchenden wurden um eine Abstimmung zur vorsorgenden Verfügung gebeten. Auf die Frage „Haben Sie schon daran gedacht?“, wurde wie folgt abgestimmt:

**Habe ich schon:**

**45 Besuchende**

**Muss ich mich mal drum kümmern:**

**17 Besuchende**

**Interessiert mich nicht:**

**1 Besuchender**

Dies ist sicher keine repräsentative Umfrage, aber am Informationsstand ein guter Aufhänger, um mit den Besuchenden ins Gespräch zu kommen. Diejenigen, die sich noch um die rechtliche Vorsorge kümmern müssen bzw. wollen, konnten wir mit den entsprechenden Informationen und Broschüren versorgen. Zum „nicht interessierten“ Bürger muss gesagt werden, dass es sich hier um einen jungen Erwachsenen gehandelt hat,

dem die Wichtigkeit einer Vorsorgevollmacht noch nicht bewusst war. In diesem Fall konnten wir wichtige Aufklärungsarbeit leisten. Aber auch mit den Besuchenden, die bereits Vorsorge getroffen haben, kamen wir ins Gespräch. Wir haben darauf hingewiesen, dass man eine getroffene Vorsorge immer mal wieder auf seine Aktualität prüfen sollte. Durch Veränderungen in den Lebensumständen können sich Vertrauensverhältnisse, Verfügbarkeiten bzw. Einstellungen zu gesundheitlichen Fragen wandeln.

Die gut besuchte Auftaktveranstaltung zeigte das große Interesse der Besuchenden an der eigenen Gesundheit und Vorsorge. Fest steht jedoch, dass der Aufklärungsbedarf zu den vorsorgenden Verfügungen nach wie vor groß ist.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. informiert interessierte Bürger:innen zu Fragen rund um die vorsorgenden Verfügungen sowie zur rechtlichen Betreuung. Dies kann in persönlichen Gesprächen in der Betreuungsstelle erfolgen oder nach Absprache im Hausbesuch. Gruppen können uns als Referenten zu verschiedenen Fachthemen der rechtlichen Betreuung sowie Vorsorge anfragen.

*Katja Hollnick,  
Betreuungsstelle Senftenberg,*

## INFORMATIONS-VERANSTALTUNGEN

**Kostenfrei für ehrenamtliche Betreuer:innen, Bevollmächtigte und interessierte Bürger:innen**

**15.1.2026, 16 UHR**

**Bestattungsvorsorge**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hönöw

**4.2.2026, 13 UHR**

**Heimangelegenheiten**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Dammstraße 7a Haus E, Nauen

**5.2.2026, 16 UHR**

**Behördenangelegenheiten**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., 15366 Hönöw, Mahlsdorfer Straße 61

**11.2.2026, 15 UHR**

**Einführung in die rechtliche Betreuung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Str. des Friedens 5a, 16278 Angermünde

**17.2.2026, 15 UHR**

**Behindertentestament**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Dammstraße 7a, Haus E, Nauen

**3.3.2026, 16 UHR**

**Vermögenssorge**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hönöw

**18.3.2026, 10 UHR**

**Informations- und Kennlerntag**

Blumenhalle Aula im Gymnasium, Seeweg 6, 17291 Prenzlau

**18.3.2026, 13 UHR**

**Abgrenzung soziale und rechtliche Betreuung**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Dammstraße 7a, Haus E Nauen

**8.4.2026, 16 UHR**

**Vorsorgende Verfügungen**

AWO zum Treppchen, Präsidentenstraße 44, 16816 Neuruppin

**16.4.2026, 16.00 UHR**

**Gesundheitssorge**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hönöw

**7.5.2026, 16.00 UHR**

**Vorsorgevollmacht**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hönöw

**20.5.2026, 15.00 UHR**

**Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer:innen**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V., Gartenstraße 1, 16278 Angermünde

**Weitere Termine entnehmen  
Sie bitte der Homepage**

# Bedeutung des Merkzeichens aG im Schwerbehindertenausweis

Das Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) wird nur bei schwersten Mobilitätseinschränkungen zuerkannt. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen sich wegen der Schwere ihrer Behinderung dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihrer Wohnung oder ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. **Der rein auf die Mobilität bezogene Grad der Behinderung (GdB) muss mindestens 80 betragen.**

Bei der Beantragung des Merkzeichens aG ist eine **sorgfältige medizinische Dokumentation** entscheidend. Die ärztlichen Nachweise sollten konkrete Angaben zur maximalen Gehstrecke, zu benötigten Hilfsmitteln und zu

Begleiterscheinungen wie Schmerzen oder Atemnot enthalten. Nicht nur orthopädische Einschränkungen, sondern auch schwere internistische Erkrankungen wie Herzinsuffizienz im Stadium NYHA IV oder fortgeschrittene COPD und blinde Personen können die Voraussetzungen erfüllen, wenn sie die Mobilität entsprechend einschränken. Die Versorgungsämter prüfen jeden Antrag individuell und streng nach den gesetzlichen Vorgaben.

## Rechtliche Grundlagen des Merkzeichens aG

Die rechtlichen Grundlagen für das Merkzeichen aG finden sich in § 229 Absatz 3 SGB IX und § 3 Absatz 1 Satz 2 der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwBawV). Nach diesen Vorschriften gelten als außergewöhnlich gehbehindert schwerbehinderte Menschen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Das bedeutet:

- Menschen, die sich wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauerhaft nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können
- Die Beeinträchtigung der Mobilität muss ebenso schwer sein wie bei Menschen, die aufgrund von Erkrankungen oder Funktionsstörungen der unteren Gelenken oder der Lendenwirbelsäule einen Grad der Behinderung von mindestens 80 haben

Die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) konkretisieren diese Anforderungen.

## Abgrenzung zu anderen Merkzeichen (G, H, B)

Das Merkzeichen aG gehört zu den mobilitätsbeschränkten Merkzeichen, unterliegt jedoch den strengsten Voraussetzungen und ist auf außergewöhnlich schwere Fälle beschränkt. Es ist von folgenden mobilitätsbezogenen Merkzeichen zu unterscheiden: G (erhebliche Gehbehinderung) wird bereits bei einer eingeschränkten Wegstrecke von etwa 2 km oder einer Gehzeit von etwa 30 Minuten gewährt. Die Anforderungen sind deutlich niedriger als beim Merkzeichen aG. H (hilflos) bezieht sich auf die allgemeine Hilfsbedürftigkeit in mehreren Lebensbereichen, nicht speziell auf die Mobilität. B (Begleitung) betrifft die Notwendigkeit einer Begleitperson bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aus Sicherheitsgründen.

## Medizinische Voraussetzungen Erkrankungen und Behinderungen der unteren Extremitäten:

Es muss eine besonders schwere Beeinträchtigung der Gehfähigkeit vorliegen, die so schwerwiegend ist, dass die Fortbewegung auf ebener Strecke ohne Hilfsmittel kaum mehr als 100 Meter möglich ist oder nur unter erheblichen Schmerzen oder mit extremer Anstrengung erfolgen kann. Dies ist bei folgenden Zuständen der Fall:

- Amputationen: Verlust beider Beine im oder oberhalb des Kniegelenks, Verlust eines Beines im oder oberhalb des Kniegelenks und funktionelle Gebrauchsbeeinträchtigung des anderen Beines mit einem GdB (Grad der Behinderung) von mindestens 50, Versteifung oder Verkürzung eines Beines im Hüftgelenk
- Lähmungen: Schwere Lähmungen beider Beine (z.B. bei Querschnittslähmung), schwere spastische Lähmungen bei Multipler Sklerose, Schlaganfall oder Zerebralparese

- Schwere Funktionsbeeinträchtigungen: Fortgeschrittene Arthrose in Hüft- oder Kniegelenken, schwere degenerative Wirbelsäulenerkrankungen mit Nervenkompression

## Herz- und Lungenerkrankungen:

- Herzkrankungen: Schwere Herzinsuffizienz NYHA-Stadium III–IV, schwere koronare Herzkrankheit mit Belastungsinsuffizienz, Zustand nach Herzinfarkt mit erheblicher Einschränkung der Herzleistung
- Lungenerkrankungen: Fortgeschrittene COPD (Stadium GOLD III–IV), Schweres Lungenemphysem, Pulmonale Hypertonie, Zustand nach Lungentransplantation

## Weitere anerkannte Erkrankungen und Behinderungen:

- neurologische Erkrankungen
- Schmerzerkrankungen
- blinde Personen
- Kombinationen mehrerer Erkrankungen: Die Kombination verschiedener Erkrankungen kann in ihrer Gesamtheit zu einer außergewöhnlichen Gehbehinderung führen, auch wenn jede einzelne Erkrankung für sich genommen nicht ausreichend wäre.

## Das Antragsverfahren für das Merkzeichen aG

### Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag auf Feststellung einer Schwerbehinderung und Zuerkennung des Merkzeichens aG kann auf verschiedenen Wegen auf Landesebene von unterschiedlichen Behörden, zumeist Versorgungsämtern, gestellt werden: Schriftlich mit einem Formantrag, der bei den zuständigen Behörden oder online erhältlich ist, online in vielen Bundesländern über die entsprechenden Behördenportale oder persönlich bei der zuständigen Behörde vor Ort

## Welche Unterlagen und ärztlichen Nachweise werden benötigt?

- **vollständig ausgefüllter Antrag** mit Angaben zur Person und der Art der Behinderung
- **aktuelle ärztliche Befundberichte** mit detaillierter Beschreibung der genauen Diagnose und dem Krankheitsverlauf, dem Ausmaß der Mobilitätseinschränkung, insbesondere die maximal mögliche Gehstrecke, notwendige Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Rollator, Gehstützen, Taststock, Blindenführhund), Begleiterscheinungen wie Schmerzen, Erschöpfung oder Atemnot, Auswirkungen auf den Alltag
- **Berichte über Rehabilitationsmaßnahmen** und therapeutische Behandlungen
- **ggf. Bilder von Hilfsmitteln** oder dem persönlichen Umfeld, die die Notwendigkeit des Merkzeichens verdeutlichen

## Wie verläuft der Weg von der Begutachtung bis zur Entscheidung?

- **Aktenlage der Begutachtung:**  
In vielen Fällen erfolgt die Beurteilung zunächst anhand der eingereichten Unterlagen durch den Ärztlichen Dienst des Versorgungsamtes.
- **Persönliche Begutachtung:**  
In manchen Fällen kann eine persönliche Untersuchung durch einen vom Versorgungsamt beauftragten Arzt angeordnet werden. Dies geschieht in der Praxis jedoch selten.
- **Entscheidungsfindung:**  
Auf Basis aller vorliegenden Informationen trifft das Versorgungsamt eine Entscheidung über den Grad der Behinderung und die Zuerkennung des Merkzeichens aG.
- **Erteilung des Bescheides:**  
Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid mit der Entscheidung und können bei einem positiven Bescheid anschließend die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises mit dem entsprechenden Merkzeichen beantragen.

## Praktische Tipps für den Antrag und das Verfahren

### Wie bereite ich meinen Antrag optimal vor?

- Dokumentieren Sie Ihre Einschränkungen!
- Sichern Sie sich ärztliche Unterstützung zu, zum Beispiel von Ihrem Haus- oder Facharzt!
- Füllen Sie den Antrag vollständig aus!



## Wie gehe ich mit ärztlichen Gutachtern um?

**Vor der Begutachtung** bedarf es einer guten Vorbereitung und sorgfältigen Zusammenstellung aller relevanten Unterlagen. Bringen Sie diese in übersichtlicher Form mit. Überlegen Sie im Vorfeld, wie Sie Ihre Einschränkungen konkret beschreiben können. Vermeiden Sie sowohl Über- als auch Untertreibungen

**Während der Begutachtung** schildern Sie Ihre Beschwerden sachlich und konkret, beschreiben Sie einen typischen Tag mit Ihren Einschränkungen, berichten Sie von Situationen, in denen Ihre Mobilität besonders eingeschränkt ist, erwähnen Sie auch „gute Tage“ und Schwankungen in Ihrem Zustand

**Nach der Begutachtung** notieren Sie sich das Wesentliche, reichen Sie gegebenenfalls weitere Unterlagen nach, falls bestimmte Aspekte nicht ausreichend besprochen wurden.

## Nachteilsausgleiche und Vergünstigungen mit dem Merkzeichen aG

Sie haben Anspruch auf **Parkerleichterungen und Mobilitätsvorteile**, zum Beispiel einen EU-einheitlichen Parkausweis und auf die Befreiung von bestimmten Verkehrsverboten. Weiterhin haben Sie Anspruch auf steuerliche Vorteile, wie zum Beispiel einen erhöhten Behinderten-Pauschbetrag oder außergewöhnliche Belastungen und Kfz-bezogene Steuererleichterungen.

Sonstige Vergünstigungen und Nachteilsausgleiche gelten für den **öffentlichen Personennahverkehr**, zum Beispiel können Sie die ÖPNV mit einem Schwerbehindertenausweis und **Beiblatt mit Wertmarke** kostenfrei nutzen. Wenn zusätzlich das Merkzeichen B im Ausweis eingetragen ist, ist auch die kostenlose Mitnahme einer Begleitperson möglich. Enthält Ihr Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G, GI oder aG, ist für die Wertmarke eine Eigenbeteiligung zu zahlen, derzeit 104 Euro für ein Jahr oder 53 Euro für ein halbes Jahr. Bei Bezug bestimmter Sozialleistungen (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) oder Hilfe zur Pflege im Heim nach dem 7. Kapitel SGB XII oder Behinderungen (z. B. beim Vorliegen der Merkzeichen H, Bl oder Tbl) wird die Wertmarke kostenlos ausgestellt. Bei der **Deutschen Bahn** erhalten Sie mit dem Schwerbehindertenausweis und Merkzeichen aG außerdem in vielen Fällen Ermäßigungen auf Fahrkarten, z. B. bei der Nutzung der Regionalbahnen, aber nicht beim IC und ICE.

**Weitere Vergünstigungen** sind zum Beispiel der ermäßigte oder freie Eintritt in viele kulturelle Einrichtungen wie Museen, Theater oder Schwimmbäder, Vergünstigungen bei privaten Anbietern wie Freizeitparks oder Kinos und Zuschüsse bei behindertengerechten Umbauten von Wohnraum oder Kraftfahrzeugen oder Einrichtung eines Behindertenparkplatzes.

*Annett Geißler,  
Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark*

Quelle: [www.ra-grotha.de/wordpress/3847/voraussetzung-merkzeichen-ag](http://www.ra-grotha.de/wordpress/3847/voraussetzung-merkzeichen-ag) (vom 24.10.2025)

# Kindergeld auch über das 18. Lebensjahr hinaus

Das Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die grundsätzlich alle Eltern für ihre Kinder beziehen können.

Seit dem 1. Januar 2025 beträgt der Kindergeldbetrag 255 Euro pro Monat und Kind. Anspruchsberechtigte sind in der Regel die Eltern. In besonderen Fällen können auch Großeltern, Stiefeltern oder Pflegeeltern diese Leistung beanspruchen.

Die Familienkasse zahlt auf Antrag dem oder der Berechtigten das Kindergeld bis zum 18. Geburtstag des Kindes. Die Altersspanne kann sich aber unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen.

Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn das Kind ...

- bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und daneben keiner Beschäftigung nachgeht

Bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn das Kind ...

- eine allgemeinbildende Schule besucht
- eine staatlich anerkannte Ausbildung oder ein Studium absolviert
- trotz nachweisbarer Bemühungen keinen Ausbildungsort gefunden hat
- sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zum Beispiel zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet
- einen Freiwilligendienst, zum Beispiel ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, den Bundesfreiwilligendienst oder bestimmte Au-pair-Einsätze im Ausland absolviert

## SPENDENKONTO

Betreuungsverein  
Lebenshilfe Brandenburg e. V.  
Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48  
BIC: WELADED1MOL



## Anspruch bei Menschen mit Behinderung

Für Menschen mit Behinderung gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Sie können über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld beziehen, ...

- wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist und das behinderte Kind außerstande ist, seinen Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte oder Bezüge infolge der Behinderung zu decken
- gegebenenfalls sind Nachweise zur Unterhaltszahlung gegenüber der Familienkasse zu erbringen

## Auszahlung an das Kind

In besonderen Fällen kann das Kindergeld seitens der Familienkasse direkt an das Kind, statt an den Berechtigten, gezahlt werden. Dies nennt man Abzweigung.

Es gelten dafür folgende Voraussetzungen:

- das Kind ist volljährig und sorgt für sich selbst
- der oder die Berechtigten zahlen keinen Unterhalt an das Kind

Auch eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes ist möglich, wenn die Eltern nur für einen Teilbetrag des Kindergeldes tatsächliche Aufwendungen nachweisen können, bei elterlichem Unterhalt kann es sich um regelmäßige Geldzahlungen, aber auch um Gewährung von Sach- oder Betreuungsleistungen handeln, zum Beispiel:

- Medikamente, Zahnersatz, Sehhilfen, Arzt- und Therapiebehandlungen, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden
- Kosten für Urlaube und Freizeitunternehmungen
- Ergänzung der Garderobe (z. B. bei behinderungsbedingtem Verschleiß)
- Sachgeschenke (z. B. Möbel, Unterhaltungselektronik)

- eventuelle Kosten für die geleistete Betreuung, wenn das behinderte Kind ständig beaufsichtigt und betreut werden muss (als Nachweise oder Hinweise hierfür können ein (amts-)ärztliches Attest, der Pflegegrad oder Merkzeichen B und H im Schwerbehindertenausweis dienen)

## Anrechnung von Kindergeld auf SGB II-Leistungen

Beim Bezug von Kindergeld durch Eltern, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beziehen, wird gemäß eines Urteils vom Landessozialgericht Sachsen-Anhalt vom 31.7.2024, das Kindergeld als Einkommen in der Bedarfserfassung angerechnet, wenn ...

- das Kindergeld für ein Kind mit Schwerbehinderung an das berechtigte Elternteil ausgezahlt wird
- und
- das behinderte Kind in einer eigenen Wohnung oder Einrichtung, also außerhalb der elterlichen Bedarfsgemeinschaft, wohnt

Anders verhält es sich, wenn das Kindergeld an das außerhalb der elterlichen Wohnung lebende behinderte Kind abgezweigt oder weitergeleitet wird. In diesem Fall erfolgt keine Einkommensanrechnung bei den Eltern, sondern gegebenenfalls beim begünstigten Kind (z. B. bei Bezug von SGB XII-Leistungen des Kindes).

*Stefan Schweizer,  
Betreuungsstelle Angermünde*

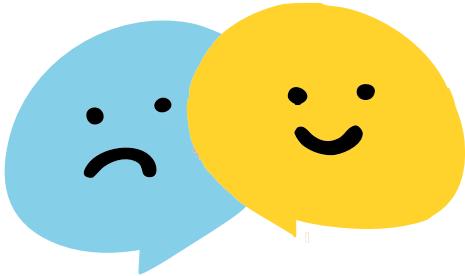
## Quellen:

Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 2/25  
[www.lebenshilfe-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/07\\_lbs/rechtsinfos/lhlvbayern\\_lbs\\_rechtsinfos\\_kindergeld\\_jul14.pdf](http://www.lebenshilfe-bayern.de/fileadmin/user_upload/07_lbs/rechtsinfos/lhlvbayern_lbs_rechtsinfos_kindergeld_jul14.pdf)

Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit:  
Merkblatt Kindergeld, Stand September 2025

# Psychische Erkrankungen

## Hilfreiche Kommunikation bei psychischen Erkrankungen



### Definition des Begriffs

Psychische Erkrankungen werden als komplexe Störungen bezeichnet, die sich in der Biologie und damit auch im körperlichen Erleben und Fühlen, im Verhalten und im Denken auswirken. Sie stehen u.a. mit dem sozialen Umfeld in Wechselwirkung.

Viele Kontakte mit psychisch kranken Menschen sind als eher konfliktträchtig zu bezeichnen und können mit unterschiedlichen Konfliktsymptomen einhergehen, wie zum Beispiel:

- zunehmende Feindseligkeit/ „Sticheleien“
- Suche nach dem Schuldigen, nicht nach einer Lösung
- Gespräche finden kein Ende, drehen sich im Kreis
- immer neue Fakten, Einzelheiten, Themen werden in den Konflikt einbezogen
- Zusammenhänge werden stark vereinfacht dargestellt
- Drohungen werden ausgesprochen

### Kommunikationsstrategien

Da sich Kontakte sowie Gespräche mit Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden, krankheitsbedingt zeitweise sehr schwierig gestalten können, hier einige Kommunikationsbeispiele, die sich als hilfreich erweisen können:

**Statt Widerstand eine flexible Reaktion zeigen**, zum Beispiel „Ich respektiere Ihre Haltung, möchte Ihnen aber gerne meine Sichtweise schildern.“

- damit entsteht Akzeptanz der Gefühle des Gesprächspartners, nicht aber des Inhalts der Aussage

**Fragen als Türöffner nutzen**, zum Beispiel: „Was möchten Sie verändern?“

- damit entsteht ein Wechsel vom Problem zum Lösungsansatz

**Statt nach dem „Warum“ nach dem „Wie“ fragen**

- damit erreicht man ein Weiterkommen zur Verbesserung der nicht zufriedenstellenden Situation

**Das Wort ABER bewusst umgehen**

- zum Beispiel durch das Wort UND ersetzen

**Verallgemeinerungen aufdecken**

- zum Beispiel: „Wer versteht nicht, was „Die“ sagen?“

**Auf Beleidigungen und Aggressivität reagieren**

- friedfertiger antworten
- die genaue Bedeutung erfragen, zum Beispiel „Was genau meinen Sie mit ...?“
- die Antwort umdeuten und daraus eine sachliche Feststellung machen, zum Beispiel „Ihnen gefällt meine Aussage nicht.“
- bei Aggressivität ruhig sprechen
- Ja- bzw. Nein-Fragen vermeiden
- möglichst unterschiedliche Lösungen anbieten, um die Situation zu entschärfen

**Weiterführende Informationen**

Beim BApK Der Angehörigenverband finden Sie viele weitere Hinweise und Publikationen: [www.bapk.de](http://www.bapk.de)

Nadin Wendland,

Betreuungsstelle Templin

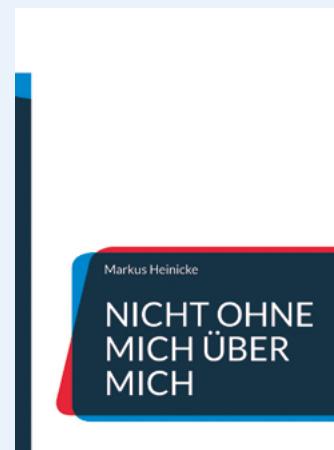
Quellen:

BApK Der Angehörigenverband

Dipl.-Psychologin S. Brandt: Der Umgang mit psychisch kranken Menschen

**BUCHTIPP:**  
Nicht ohne mich über mich!

Autor: Markus Heinicke



Ein Handbuch über rechtliche Betreuung zwischen Selbstbestimmung, Verantwortung und Systemgrenzen. Es bringt die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention und des 1821 BGB auf den Punkt: Rechtliche Betreuung soll die Selbstbestimmung unterstützen – nicht ersetzen.

**FILMTIPP:**  
Lang lebe die Königin  
Regie: Richard Huber



Nina Just ist Moderatorin bei einem Verkaufssender, aber sie kann machen, was sie will, die Anerkennung ihrer Mutter Rose bekommt sie nie. Rose wohnt gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten Werner in einem alten Bauernhaus vor den Toren Münchens. Als Rose erkrankt und eine Spenderniere braucht, stürzt Ninas Privatleben in ein einziges Chaos. Zwischen dramatischen Lügen und komischen Übersprungshandlungen entwickelt sich für Nina überraschenderweise eine Liebesgeschichte mit dem Pannenhelfer Mike.

# Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Der **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.**,  
vertreten durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Klaus Griehl, Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow,

– Betreuungsverein –

und

– Betreuer\*in –

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

**vereinbaren gemäß §§ 15 Abs.1 Nr.4, Abs.2, § 22 Abs.2 BtOG  
über die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung folgendes:**

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards  
in den rechtlichen Betreuungen, die ehrenamtlich geführt werden.

## 1. Pflichten des Betreuers

- Teilnahme an einer Einführung des Betreuungsvereins über die Grundlagen der Betreuungsführungen
- regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins
- regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson
- Dokumentation bereits bestehender Betreuungen mit Namen und Aktenzeichen
- unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich Änderungen bei den Betreuungen ergeben
- unverzügliche Information an den Betreuungsverein über neue Betreuungen mit Angabe des Namens und gerichtlichen Aktenzeichens
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die durch die Betreuungsführung bekannt werden

- Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf personenbezogene Daten

- (Auf Wunsch) Abschluss einer Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung für den Fall der tatsächlichen Verhinderung

- unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich die eigenen Kontaktdata ändern

Der Bestand von Betreuungen sowie Änderungen sind in der Anlage 1 stets aktuell zu halten. Die Anlage ist Gegenstand dieses Vertrages.

- Benennung einer festen Ansprechperson für den Betreuer

- bedarfsgerechte, persönliche Beratung in betreuungsrelevanten Angelegenheiten

- Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung, wenn der Betreuer tatsächlich verhindert ist

Art und Umfang der Leistungen des Betreuungsvereins sind abhängig von der erhaltenen Förderung des Landes Brandenburg und des Landkreises.

## 2. Leistungen des Betreuungsvereins

- Einführung über die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung
- Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen und Schulungen
- Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer\*innen
- Erteilung von Nachweisen über die Teilnahme an Angeboten des Betreuungsvereins auf Wunsch des Betreuers

Der Betreuungsverein dokumentiert die feste Ansprechperson in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen sind in der Anlage zeitnah zu dokumentieren. Der Betreuungsverein ist unter Mitteilung des Grundes berechtigt, eine andere feste Ansprechperson zu benennen. Der Betreuer kann eine Ansprechperson aus wichtigem Grund ablehnen.

Wenn der Betreuungsverein in diesem Fall keinen Ersatz benennen kann, kann der Betreuer mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung schließen.

Der Betreuungsverein überträgt die Führung von Verhinderungsbetreuungen einem Mitarbeitenden des Vereins. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung, die als Anlage 2 Gegenstand der Vereinbarung wird.

### 3. Wirksamkeit und Beendigung der Vereinbarung

Für den Betreuungsverein unterschreibt ein dazu bevollmächtigter Mitarbeitender diese Vereinbarung. Sie wird wirksam, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung endet, sobald keine Betreuungen mehr vom Betreuer geführt werden. Der Betreuer kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Auf § 22 BtOG und auf die Möglichkeit, mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung zu schließen, wird hingewiesen.

Der Betreuungsverein kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn der Betreuer seine sich daraus ergebenen Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt oder wenn die feste Ansprechperson vom Betreuer abgelehnt wird und der Verein keinen Ersatz stellen kann.

Der Betreuungsverein unterrichtet das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde über die Beendigung der Vereinbarung.

Klaus Griehl  
1. Vorstandsvorsitzender

Datum, Unterschrift  
Mitarbeitende

Datum, Unterschrift  
Betreuer\*in

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung nur die männliche Form verwendet. Gerne übergeben Ihnen unsere Betreuungsstellen auf Wunsch eine Vereinbarung in weiblicher Form.*

*Wenn Sie Interesse am Abschluss einer Vereinbarung oder Fragen zu den Vereinbarungen haben, stehen Ihnen unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner\*innen finden Sie am Ende des Heftes.*

### 4. Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Betreuer\*innen ein. Sofern in der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Parteien ist klar, dass dann jedoch eine Beratung möglicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Merkblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Begleitung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern wurde an den Betreuer übergeben.

### 5. Anlagen

#### Anlage 1

- Bestand der vom Betreuer geführten Betreuungen
- feste Ansprechperson für den Betreuer

#### Anlage 2

- Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

### ARBEITSHILFEN

für die ehrenamtliche rechtliche Betreuung im Land Brandenburg



#### Zahlreiche Informationen zur Führung einer rechtlichen Betreuung

- Formulare, Vorlagen und Checklisten
- Die wichtigsten Gesetzesbestände
- Empfehlung für eine einheitliche Ordnerstruktur Ihrer Betreuungsakte
- Links und Hinweise zu wichtigen Institutionen des Betreuungswesens im Land Brandenburg
- Verweise auf hilfreiche Internetseiten, Fachbücher und Broschüren

**Ab sofort kostenfrei verfügbar.**

In Form eines Papierordners – erhältlich bei allen Betreuungsvereinen im Land Brandenburg und digital als WebApp abrufbar unter: [www.arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de](http://www.arbeitshilfe-rechtliche-betreuung-bb.de)

Nutzen Sie auch unseren QR-Code, um die Arbeitshilfen auf Ihrem Smartphone oder Tablet zu nutzen.



# Versicherungen bei der Betreuungsführung

Gerade bei betreuten Personen besteht häufig Unsicherheit: Welche Versicherungen müssen unbedingt bestehen? Welche sind verzichtbar? Welche Pflichten hat der Betreuer? Und welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es?

Die rechtliche Betreuung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere §§ 1814 ff. BGB. Ein Betreuer darf nur in den Bereichen handeln, die im Betreuerausweis ausdrücklich genannt sind.

Für Versicherungen bedeutet das: Nur wenn der Bereich Vermögenssorge angeordnet ist, darf der Betreuer Versicherungsverträge prüfen, ändern oder neu abschließen. Manch ein Betreuungsgericht bezeichnet den Aufgabenbereich auch direkt als Versicherungsangelegenheiten.

## Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist in Deutschland eine Pflichtversicherung. Jede betreute Person muss entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in der privaten Krankenversicherung (PKV) abgesichert sein.

## Gesetzlich Versicherte

Beiträge werden bei Arbeitnehmern oder Rentnern automatisch vom Einkommen abgezogen oder gegebenenfalls vom Sozialhilfeträger übernommen. Beitragsänderungen sollten unmittelbar dem Sozialhilfeträger mitgeteilt werden.

## Privat Versicherte

Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten. Bei Zahlungsverzug drohen Mahnungen, Beitragsschulden und im schlimmsten Fall Leistungsausschlüsse.

Aufgabe des Betreuers: Prüfen, ob die Beiträge regelmäßig gezahlt werden, und andernfalls rechtzeitig mit Krankenkasse oder Sozialamt Kontakt aufnehmen.

## Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gekoppelt. Betreuer müssen sicherstellen, dass Pflegeleistungen rechtzeitig beantragt werden.

Besonders wichtig: Pflegegrad-Einstufungen überprüfen und eventuell Widerspruch einlegen, wenn der Pflegebedarf nicht korrekt erfasst wurde.

## Private Haftpflichtversicherung

Sie gilt als unverzichtbar. Schäden durch Fahrlässigkeit können schnell hohe Sum-

men erreichen. Ohne Haftpflichtversicherung muss die betreute Person im schlimmsten Fall lebenslang dafür einstehen. Betreuer sollten prüfen, ob eine Police besteht und ob der Versicherungs-umfang angemessen ist. Falls keine Versicherung vorhanden ist, sollte (sofern es die finanziellen Mittel erlauben) unbedingt eine abgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung hat die Haftpflichtversicherung bei Menschen mit Demenz. Demenzkranke sind in vielen Alltagssituationen nicht mehr in der Lage Risiken einzuschätzen. Sie vergessen Türen abzuschließen, lassen Kerzen brennen, verlieren Wertgegenstände oder verursachen Schäden in fremden Wohnungen. Als rechtliche Betreuer stehen wir dann vor der Frage: Wer trägt die Verantwortung, und wie können wir vorsorgen? Die private Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die eine Person Dritten zufügt, sei es ein zerbrochenes Smartphone, ein Verkehrsunfall mit dem Fahrrad oder ein Wasserschaden. Bei Menschen mit Demenz gibt es jedoch eine Besonderheit: Die rechtliche Haftung entfällt häufig, weil die Einsichtsfähigkeit fehlt.

## Rechtlicher Hintergrund

Nach § 827 BGB ist jemand nicht verantwortlich für einen Schaden, wenn er ihn im Zustand der Bewusstlosigkeit oder einer krankhaften Störung der Geistes-tätigkeit verursacht. Menschen mit fortgeschrittener Demenz gelten in vielen Fällen als deliktfähig. Die Konsequenz ist dann, dass sie rechtlich nicht haften. Das klingt zunächst positiv für den Betreuten, bedeutet aber, dass Geschädigte auf ihrem Schaden sitzenbleiben. Für Geschädigte ist es oft schwer zu akzeptieren, dass niemand zahlt. Es entstehen Konflikte zwischen Angehörigen, Nachbarn oder Geschädigten. Auch für Betreuer ist das unangenehm: Wir möchten vermeiden, dass das Bild des Betreuens durch solche Vorfälle negativ geprägt wird.

Viele Haftpflichtversicherungen haben heute einen „Verzicht auf die Einrede der Deliktfähigkeit“. Das bedeutet, die Ver-

sicherung zahlt, auch wenn der Betreute rechtlich nicht haftbar wäre. Damit werden Schäden reguliert und Streitigkeiten vermieden. Für Betreuer ist es daher wichtig, ob dieser Einschluss im Vertrag enthalten ist.

## Hausratversicherung

Diese Versicherung ist nur dann sinnvoll, wenn die betreute Person einen eigenen Haushalt führt und ein nennenswerter Hausrat vorhanden ist. Bei Bewohnern von Pflegeeinrichtungen ist sie meist überflüssig.

## Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung ist in jedem Fall sinnvoll, aber gerade bei älteren oder behinderten Menschen sehr zu empfehlen, zum Beispiel wenn sie allein leben oder häufig unterwegs sind. Sie zahlt bei dauerhafter Invalidität oder übernimmt Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen. Allerdings müssen Kosten und Nutzen sorgfältig abgewogen werden.

## Lebens- und Rentenversicherungen

Bereits bestehende Policien können für die Altersvorsorge wichtig sein. Kündigungen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen, da hier meist finanzielle Verluste drohen. Manche Verträge enthalten auch Berufsunfähigkeitsschutz. Diese Leistungen können entscheidend sein.

## Versicherungen für den Betreuer selbst

Neben den Versicherungen der betreuten Person ist auch die Absicherung des Betreuers relevant. Ehrenamtliche Betreuer sind in vielen Bundesländern, so auch im Land Brandenburg automatisch durch eine Sammelversicherung abgesichert. Diese umfasst eine Haftpflicht- und eine Rechtsschutzversicherung. Die Versicherung umfasst Vermögensschäden in Höhe von 50.000 Euro je Versicherungsfall und für die allgemeine Haftpflichtversicherung 5.000.000 Euro pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insbesondere Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer

Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit und Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Berufliche Betreuer benötigen zwingend eine eigene Berufshaftpflichtversicherung, da sie für Vermögensschäden haften können.

**Fazit:** Versicherungen sind ein zentraler Bestandteil der Betreuung. Während Kranken- und Pflegeversicherung zwingend vorgeschrieben sind, muss bei allen anderen Policien individuell entschieden werden, ob sie sinnvoll und finanziert sind. Der Betreuer hat die Pflicht, im Interesse des Betreuten zu handeln, sofern möglich, alles mit ihm abzusprechen und Kosten und Nutzen abzuwägen. Eine gute Organisation, regelmäßige Überprüfungen und klare Dokumentationen helfen, Fehler zu vermeiden und den Versicherungsschutz optimal an die Lebenssituation der betreuten Person anzupassen.

Bianca Götz,  
Betreuungsstelle Königs Wusterhausen

## Warum digitaler Nachlass wichtig ist

In unserer zunehmend digitalen Welt hinterlassen wir nicht nur materielle Werte, sondern auch digitale Spuren – Konten, Daten, Abos, Fotos, E-Mails und Social-Media-Profile. Was passiert mit diesen digitalen Besitztümern, wenn wir sterben?

Der digitale Nachlass ist ein Thema, das oft übersehen wird, aber immer mehr an Relevanz gewinnt.

### Was ist digitaler Nachlass?

Der digitale Nachlass umfasst alle digitalen Daten und Rechte, die eine Person hinterlässt, dazu zählen unter anderem:

#### E-Mail-Konten

Profile in sozialen Netzwerken (z. B. Facebook, Instagram)

#### Cloud-Speicher

(z. B. Google Drive, Dropbox)

#### Online-Banking- und Zahlungsdienste

(z. B. PayPal, Klarna)

#### Kryptowährungen

(z. B. Bitcoin)

#### Abonnements

(z. B. Netflix, Disney Plus, RTL+, Spotify)

#### Digitale Fotos und Videos

(z. B. YouTube Videos)

#### Webseiten oder Blogs

(z.B. persönliche Webseite)

### Warum ist digitaler Nachlass wichtig?

#### 1. Vermeidung von Datenverlust

Oft sind wichtige Erinnerungen, Dokumente oder sogar finanzielle Werte in digitalen Accounts gespeichert. Ohne Zugangsdaten oder klare Regelungen können diese unwiederbringlich verloren gehen.

#### 2. Schutz vor Missbrauch

Verwaiste Konten können ein Sicherheitsrisiko darstellen. Hacker nutzen oft inaktive Accounts, um Identitätsdiebstahl zu begehen oder Spam zu verbreiten. Eine rechtzeitige Regelung schützt vor solchen Gefahren.

#### 3. Erleichterung für Angehörige

Nach einem Todesfall stehen Hinterbliebene oft vor organisatorischen Herausforderungen. Ein geregelter digitaler Nachlass entlastet sie, weil klar ist, was mit digitalen Konten und Daten geschehen soll.

#### 4. Recht auf digitale Selbstbestimmung

Viele Menschen möchten selbst entscheiden, was mit ihren digitalen Inhalten geschieht – etwa, ob Profile gelöscht oder in einen Gedenkzustand versetzt werden sollen. Ohne Regelung entscheiden andere oder im schlimmsten Fall niemand.

#### 5. Finanzielle Aspekte

Online-Konten, Domains oder digitale Zahlungsmittel (z. B. PayPal-Guthaben, Kryptowährungen) haben oft einen realen Wert. Wenn sie nicht dokumentiert sind, können sie unauffindbar bleiben und gehen verloren.

Bestes Beispiel aus der realen Welt: Die „Geschichte vom verlorenen Passwort“ der Kryptowährung im Fall des Programmierers Stefan Thomas.

### Wie kann man den digitalen Nachlass regeln?

- Liste der digitalen Konten erstellen
- Passwörter sicher hinterlegen (z. B. in einem Passwortmanager oder in einem Testament)
- Anweisungen für jeden Account festhalten: löschen, übertragen, vererben etc.
- Vorsorgevollmacht oder Testament anpassen: digitale Güter explizit erwähnen

- Rechte klären (Urheberrecht, Zugang zu Daten nach dem Tod etc.)

### Fazit

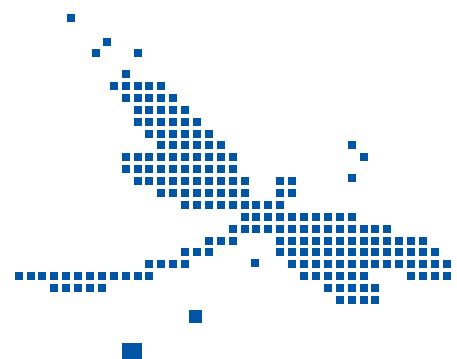
Der digitale Nachlass ist längst kein Randthema mehr. Jeder Mensch hinterlässt digitale Spuren – und damit auch Verantwortung. Wer frühzeitig vorsorgt, schützt nicht nur seine Daten, sondern hilft auch seinen Angehörigen im Ernstfall. Es lohnt sich, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen – nicht irgendwann, sondern am besten gleich.

Gerne beraten wir in unseren Betreuungsstellen bei speziellen Fragen, rund um die vorsorgenden Verfügungen und stellen Ihnen weiterführende Informationen zur Verfügung.

### Musterliste über digitale Konten unter

[www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2020-08/Muster\\_Liste%20digitaler%20Nachlass\\_final.pdf](http://www.verbraucherzentrale.de/sites/default/files/2020-08/Muster_Liste%20digitaler%20Nachlass_final.pdf)  
(Mit freundlicher Unterstützung der Verbraucherzentrale in Eberswalde)

Carmen Piechotka,  
Betreuungsstelle Eberswalde



# Erwerbsminderungsrente

## Wer kann Erwerbsminderungsrente beantragen und was ist zu beachten

Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der aus gesundheitlichen Gründen weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann.

Bei voller Erwerbsminderung kann ein Anspruch auf die volle, bei teilweiser Erwerbsminderung auf die halbe Erwerbsminderungsrente vorliegen.

Versicherte, die noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können, erhalten eine volle Erwerbsminderungsrente, wenn sie keine Teilzeitbeschäftigung finden können und deshalb arbeitslos sind.

Früher nannte man diese Leistung Berufsunfähigkeitsrente. Hier waren die Regularien etwas anders als bei der heutigen Erwerbsminderungsrente. Für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, bleibt die Berufsunfähigkeit als möglicher Leistungsfall erhalten. Das heißt, sie genießen weiterhin Berufsschutz und können nicht auf jede andere Tätigkeit verwiesen werden. Gegebenenfalls erhalten sie eine halbe Erwerbsminderungsrente auch dann, wenn sie in ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nicht mehr sechs Stunden täglich arbeiten können.

### Voraussetzung für den Erhalt der Erwerbsminderung- oder Berufsunfähigkeitsrente

#### Reha kommt vor Rente

Die Regelaltersgrenze für die reguläre Rente ist noch nicht erreicht. Es wird zunächst geprüft, ob anderweitig geholfen werden kann, den Lebensunterhalt wieder selbst zu bestreiten. Die Möglichkeiten dafür sind:

- Verbesserung Ihrer Erwerbsfähigkeit durch eine medizinische Rehabilitation
- Unterstützung mit einer beruflichen Rehabilitation, damit Sie sich beruflich orientieren können

Ist beides nicht möglich, wird beurteilt wieviel derjenige noch arbeiten kann. Davon hängt ab, ob eine Rente wegen

voller oder teilweiser Erwerbsminderung in Frage kommt.

#### Weitere Voraussetzungen

Es muss mindestens fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung in der Deutschen Rentenversicherung eine Versicherung bestanden haben (die sogenannte allgemeine Wartezeit).

Es müssen grundsätzlich in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung eingezahlt worden sein, zum Beispiel durch eine versicherte Beschäftigung.

Es gibt jederzeit die Möglichkeit, freiwillig in die Rentenversicherung einzuzahlen. Hierzu beraten Sie gerne die entsprechenden Versorgungsträger.

#### Beitragszeiten

Angerechnet werden folgenden Zeiten:

- zum Beispiel Pflichtbeiträge als Arbeitnehmer, die gezahlt oder als Selbständige bzw. Selbständiger gezahlt wurden
- unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten, in denen Krankengeld, Arbeitslosengeld, im Zeitraum von Januar 2005 bis Dezember 2010 Arbeitslosengeld II oder Übergangsgeld bezogen wurde
- freiwillige Beiträge, die allein gezahlt wurden
- Kindererziehungszeiten für die ersten 2,5 beziehungsweise 3 Lebensjahre
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen häuslichen Pflege
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bei Scheidung
- Zeiten aus Minijobs (ohne eigene Beitragsaufstockung, allerdings nur anteilig)
- Zeiten aus einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern
- Ersatzzeiten (z. B. Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR).

#### Pflichtbeiträge fehlen

Es wurden in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung unver-

schuldet keine drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt, zum Beispiel durch Schwangerschaft oder Arbeitsunfähigkeit. Dann wird die Zeit, in welcher keine Beiträge gezahlt werden konnten, herausgerechnet und der Fünfjahreszeitraum um diese Zeit in die Vergangenheit verlängert. Unter Umständen werden dadurch die geforderten drei Jahre Pflichtbeiträge erreicht.

Wenn bereits vor 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurde und in der Zeit von 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung jeder Monat mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten (zum Beispiel freiwillige Beiträge, unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten der Arbeitslosigkeit) belegt ist, kann eine Rentenberechtigung vorliegen, obwohl Sie die drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb des Fünfjahreszeitraumes nicht erfüllen.

#### Ausnahmen

Die fünfjährige Wartezeit muss nicht erfüllt sein, wenn einer der folgenden Gründe dazu geführt hat, dass eine volle oder teilweise Erwerbsminderung vorliegt:

- ein Arbeitsunfall
- eine Berufskrankheit
- eine Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung
- politische Haft

In diesen Fällen genügt ein einziger Beitrag zur Rentenversicherung. Bei einem Arbeitsunfall beziehungsweise Eintritt einer Berufskrankheit ist Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Unfalls oder der Erkrankung Versicherungspflicht bestand. Bestand zu diesem Zeitpunkt keine Versicherungspflicht, müssen für mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem Unfall oder der Erkrankung gezahlt worden sein.

Es brauchen außerdem keine fünf Jahre Wartezeit erfüllt zu sein, wenn

- innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende einer Ausbildung eine volle Erwerbsminderung eingetreten ist

- › und in den zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens zwölf Monate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurde.

Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres, längstens jedoch um sieben Jahre.

### **Volle Erwerbsminderung**

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann beantragt werden, wenn wegen Krankheit oder Behinderung weniger als drei Stunden täglich gearbeitet werden kann. Und zwar nicht nur in der erlernten, sondern in allen Tätigkeiten. Dies wird anhand ärztlicher Unterlagen geprüft. Eventuell werden von der Rentenversicherung weitere Gutachten angefordert.

### **Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung**

Volle Erwerbsminderung liegt auch vor auch, wenn ...

- › in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet wird oder
- › in einer anderen beschützenden Einrichtung eine Beschäftigung vorliegt und
- › wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Tätigkeit nachgegangen werden kann

Wenn vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt wurde, gibt es trotzdem die Möglichkeit eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zu bekommen. Es muss dann die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt sein – beispielsweise 20 Jahre in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet worden sein. Außerdem muss die Person ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben sein.

### **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält, wer wegen Krankheit oder Behinderung noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann. Und zwar nicht nur im erlern-

ten Beruf, sondern in allen Tätigkeiten. Dies wird auch anhand ärztlicher Unterlagen geprüft. Eventuell werden weitere Gutachten angefordert. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Rente ergänzt dann die Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung.

### **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und weiteres Einkommen**

Haben Sie neben einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung weiteres Einkommen, weil Sie zum Beispiel einen Teilzeitarbeitsplatz haben, kann sich dieses auf Ihre Rentenhöhe auswirken. Ihre Hinzuerdienstgrenze wird individuell ermittelt. Wird sie überschritten, erhalten Sie Ihre Rente nicht mehr in voller Höhe, sondern gekürzt. Unter Umständen ruht die Rente auch ganz. Auch der zeitliche Umfang spielt eine Rolle. Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung darf also weniger als sechs Stunden täglich gearbeitet werden.

Bitte informieren Sie sich schon vor Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit, welche Auswirkungen dies auf die Rente hat.

### **Was ist, wenn es keine Teilzeitarbeit gibt?**

Wenn Arbeitslosigkeit vorliegt, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, können Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bekommen, obwohl Sie aus medizinischer Sicht nur teilweise erwerbsgemindert sind.

### **Hinzuerdienstmöglichkeiten**

Erwerbsminderungsrenten können ab dem 01.01.2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuerdienstgrenzen bezogen werden. Die bis 2022 geltende Hinzuerdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro jährlich gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich seit 01.01.2025 eine Hinzuerdienstgrenze von mindestens 39.322,50 Euro, bei Renten wegen voller Erwerbsminderung von 19.661,25 Euro.

Für Erwerbsminderungsrenten gilt allerdings, dass eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur im Rahmen

des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden darf, welches Grundlage für die Erwerbsminderungsrente ist. Andernfalls kann der Anspruch auf die Rente trotz Einhaltung der Hinzuerdienstgrenzen entfallen. Bitte informieren Sie sich daher schon vor Aufnahme eines Nebenjobs, welche Auswirkungen dies auf Ihre Rente hat.

### **Sonderregelung für Jahrgänge bis 1961**

Für Geburtsjahre vor dem 02.01.1961, gilt eine Vertrauensschutzregelung: Es kann bei Berufsunfähigkeit wegen gesundheitlicher Einschränkungen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen werden.

Voraussetzung dafür ist, dass man im bisherigen Beruf, für welchen eine Qualifikation vorliegt oder diese über Jahre erworben wurde, nicht mehr oder nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann, in einem anderen Beruf aber noch mindestens sechs Stunden täglich einsetzbar ist. In diesem Fall wird geprüft, ob diese andere Tätigkeit zugemutet werden kann. Diese Tätigkeit muss ...

- › dem Leistungsvermögen und den Fähigkeiten desjenigen entsprechen und
- › im Hinblick auf die Ausbildung, den bisherigen beruflichen Werdegang und die erlangte soziale Stellung zumutbar sein

Auf dem Arbeitsmarkt müssen genügend solcher Arbeitsplätze bereitstehen. Es ist aber nicht erforderlich, dass diese Arbeitsplätze auch frei sind und damit tatsächlich zur Verfügung stehen. Grundsätzlich gilt: Ein Beruf, für den durch berufliche Rehabilitation mit Erfolg ausgebildet oder umgeschult werden konnte, ist immer zumutbar.

**FAZIT:** Eine Erwerbsminderungsrente zu beantragen, bedarf zuvor genauer Information. Nähere Informationen zu entsprechenden Institutionen und Hilfen bei der Antragsstellung erhalten Sie in unseren Betreuungsstellen.

*Silke Hausmann,  
Betreuungsstelle Hönow*

*Rechtsquelle:  
Hinweise der Deutschen Rentenversicherung*



Frau Krause und Frau Hollnick

## Noch ein Abschied

Nach 32 Arbeitsjahren im Betreuungsverein Lebenshilfe fällt der Abschied nicht leicht und erfolgt in Etappen.

Bei der Mitarbeiterversammlung am 20.06.2025 gab Elke Krause ihr letztes Stelldechein als Fachbereichsleiterin Süd und wurde von der gesamten Belegschaft in Richtung Rente verabschiedet. Am 30.09.2025 erfolgte die letzte Etappe der Abschiedstour in der eigenen Betreuungsstelle in Finsterwalde. Viele Netzwerkpartner folgten der Einladung und kamen persönlich vorbei und konnten die „Entstehungsgeschichte“ des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e. V. von einer „Frau der ersten Stunde“ Revue passieren lassen.

Einen kurzen Abriss möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: Im Februar 1993 hatte Frau Krause ihren ersten Arbeitstag beim Betreuungsverein und am 1. April 1993 erfolgte die Eröffnung der Betreuungsstelle Finsterwalde. Für viele heute unvorstellbar gehörte zur Grundausstattung des Büros lediglich eine Schreibmaschine, Korrekturband sowie Blaupapier und mit ganz viel Glück schon ein Festnetztelefon.

Mit viel Engagement stellte sich Frau Krause den Herausforderungen des damals noch neuen Betreuungswesens und wirkte in und um Finsterwalde im sozialen Netzwerk mit. Oft musste die Familie zurückstecken, da die Weiterbildungen vornehmlich an den Wochenenden stattfanden. Erst im Laufe der Jahre erleichterten sich die Arbeitsbedingungen. Die technische Ausstattung verbesserte sich, Handy und Computertechnik hielt Einzug in die Büros, die ersten Dienstwagen wurden angeschafft und die Weiterbildungen fanden nun wochentags statt.

Ein Zurücklehnen gab es nicht, immer wieder gab es Neues und am 01.08.2001 übernahm Frau Krause die Führung des Fachbereiches Süd. Nun rückten Planungsrunden, Personalentwicklung, Koordinierungsaufgaben sowie die strategische Weiterentwicklung des Vereins in den Fokus. Mit viel Empathie und einer ruhigen und trotzdem bestimmten Art führte Frau Krause den Fachbereich durch mitunter stürmische Zeiten. In 32 Jahren gab es neben vielen Änderungen im Betreuungs- und Vergütungsrecht,

unzählige Reformen im Sozialrecht, die es anzuwenden galt, auch noch weitere Hürden, wie zum Beispiel die Arbeit vor, während und nach „Corona“, der Fachkräftemangel, das Betreuervergütungsgesetz, Förderprogramme und deren Auflagen.

Die Aufzählungen würden sich jetzt endlos fortsetzen lassen, aber liebe Frau Krause, Sie haben es geschafft. Sie dürfen sich in den wohlverdienten Ruhestand begeben. Seien Sie versichert, dass Sie nach jahrelanger engagierter Tätigkeit mit dem guten Gefühl, Spuren hinterlassen und positive Impulse gesetzt zu haben, gehen können und „Ihren“ Fachbereich Süd in gute Hände, in meine, übergeben haben.

Von Herzen wünsche ich mir für Sie, dass Sie die neu gewonnene Zeit mit Ihrer Familie und Menschen, die Ihnen wichtig sind, in vollen Zügen genießen können.

Katja Hollnick,  
Fachbereichsleiterin Süd





# Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.  
So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten
Angermünde	<b>Stefan Schweizer</b> Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–12 Uhr, 13–18 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Brandenburg an der Havel	<b>Stefan Böttcher</b> Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Cottbus/Land	<b>Katja Hollnick</b> Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Eberswalde	<b>Carmen Piechotka</b> Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–11 Uhr, 13–17 Uhr Do 8–11 Uhr und 12–14 Uhr
Finsterwalde	<b>Elke Krause</b> Wilhelm-Liebknecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Forst (Lausitz)	<b>Christina Häusler</b> Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de Mo 8.30–12.30 Uhr, 13–17 Uhr Di 8.30–13.30 Uhr Do 8.30–12.30 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	<b>Sandra Kunath</b> Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Guben	<b>Christiane Kunst</b> Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 8–16 Uhr, Mi 8–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Hönow	<b>Silke Hausmann</b> Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 13–16 Uhr, Do 9–12 Uhr, und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	<b>Bianca Götz</b> Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–12 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	<b>Anett Saxe</b> Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de Do 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	<b>Susanne Freier</b> Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de Mo 13–16 Uhr, Di 8–12 Uhr jeden 2. & 4. Montag des Monats 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	<b>Achim Engelen</b> Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di & Do 9–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	<b>Annett Geißler</b> Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 9–17 Uhr Mi 10–18 Uhr und nach Vereinbarung
Rathenow	<b>Anett Saxe</b> Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	<b>Janet Tank</b> Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedit@lebenshilfe-betreuungsverein.de Mo 9–12 Uhr Di 8–12 Uhr und 13–17 Uhr Do 13–15 Uhr
Senftenberg	<b>Romina Günter</b> Fischreihnerstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de Mo 9–12 Uhr Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	<b>Matthias Herrmann</b> Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de Mo–Do 9–12, 13.30–17 Uhr Fr 9–12 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	<b>Nadin Wendland</b> Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de Di 14–17 Uhr, Mi 9–15.30 Uhr jeden 2. & 4. Dienstag im Monat 14–18 Uhr Do 10–16 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	<b>Heike Liebner-Damrow</b> Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de Mo 10.30–15.30 Uhr Di 14–16 Uhr, Do 13–16 Uhr und nach Vereinbarung